

## Gebührenordnung

### 1 Zweck

Diese Ordnung regelt die Entschädigungen und Kosten, die sich aus dem Vorsorgeverhältnis und den Anlage- und Administrationsdienstleistungen der Stiftung ergeben.

### 2 Kosten und Gebühren

2.1 Nachfolgende Kosten zuzüglich MWST werden dem Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers belastet:

#### Anlagestrategien

Pauschale Verwaltungsgebühr	0.39% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	kostenlos
Anlagestrategie (TER)	kostenlos <sup>1</sup>
Transaktionskosten	kostenlos
Strategiewechsel	kostenlos

#### Wohneigentumsvorbezug/-verpfändung

Wohneigentumsvorbezug pro Fall	CHF 250
Verpfändung pro Fall	CHF 200

#### Sonstige Gebühren

Transfer an eine andere Vorsorgeeinrichtung innerhalb eines Jahres nach Eintritt <sup>2</sup>	CHF 150
Beratungs- und Abwicklungsgebühr bei Kapitalbezug mit Wohnsitz im Ausland:	
- Für Vorsorgenehmer, die seit länger als einem Jahre <sup>2</sup> bei der finpension 3a Vorsorgestiftung sind	CHF 250
- Für Vorsorgenehmer, die seit weniger als einem Jahr <sup>2</sup> bei der finpension 3a Vorsorgestiftung sind	CHF 750
Ausserordentliche administrative Aufwände	nach Aufwand

<sup>1</sup> Grundsätzlich investieren die Anlagestrategien in die Zero-Fee-Klasse (0.0% TER). Dennoch gibt es Instrumente, die TER-Kosten (synthetisches TER) aufweisen. Werden solche Instrumente im Rahmen der Anlagestrategien eingesetzt, werden die Kosten auf [www.finpension.ch/de/3a](http://www.finpension.ch/de/3a) zusätzlich zur pauschalen Verwaltungsgebühr ausgewiesen.

<sup>2</sup> Als Eintritt gilt der Zeitpunkt des ersten Geldeingangs.

- 2.2 Für die Kostenberechnung nach Aufwand wird ein Stundensatz von CHF 200 zuzüglich MWST für jede angebrochene Stunde angewendet.
- 2.3 Die Gebühren werden durch die geschäftsführende Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit Belastung und Überweisung der Gebühren erfolgt durch die Stiftung.
- 2.4 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche die Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen zurückerstattet werden, den Vorsorgenehmern offenzulegen und gutzuschreiben.

### 3 Rechnungsstellung

- 3.1 Die Berechnung der jährlichen Gebühren erfolgt quartalsweise basierend auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgeguthaben per Ende der letzten drei Vormonate zuzüglich Mehrwertsteuer. Alle Kosten werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers belastet.
- 3.2 Im Falle eines Ein- oder Austritts erfolgt die Belastung der Kosten pro rata temporis auf Monatsbasis.
- 3.3 Die Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten erfolgt zuzüglich der Mehrwertsteuer.

### 4 Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten

- 4.1 Der Stiftungsrat kann die vorliegende Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.
- 4.2 Gebührenerhöhungen werden den Vorsorgenehmern jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- 4.3 Die vorliegende Gebührenordnung tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Schwyz, 29. Juni 2021

Der Stiftungsrat